

Rechtliche Situation von Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf Grünland

Fachgespräch: KUP auf Grünland im Rahmen des F+E-Vorhabens
„Naturverträgliche Anlage und Bewirtschaftung von KUP“

Berlin, 17.09.2013

Imke Hennemann-Kreikenbohm



Landwirtschaftliche Fläche in Deutschland im Wandel

- ca. 5 Mio. ha Grünland (17 Mio. landwirtschaftliche Fläche insgesamt)

Aktuelle Bestände

- ca. 2 Mio. ha Wiesen
- ca. 2,2 Mio. ha Mähweiden
- ca. 0,5 Mio. ha Weiden mit Almen

Veränderungen

- Verlust von Dauergrünland von 2003 bis 2010 ca. 4,8 % (BMELV 2011)
- Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern u.a. melden Grünlandverluste über 5 %

Aktuelle Situation

Veränderung in der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung:

- Sinkende Anzahl von Milchviehbeständen
- Hohe Getreidepreise
- Zunahme des Energiepflanzenanbaus mit erhöhter Flächenkonkurrenz



Grünland ökonomisch uninteressant

Folge

- Umbruch von intensivem und extensivem Grünland in Ackerland (intensiv)
- Nutzungsaufgabe (Verbuschung, Brache)
- Frage nach der Nutzungsmöglichkeit von KUP auf Grünland-Restflächen

Art. 6 der VO (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1122/2009

- **Erhalt des Flächenstatus von Grünland**
 - nicht mehr als 10%ige Abnahme von Dauergrünland (Ausgangspunkt 2003)
- **Deutschland hat Sicherungsschranken:**
 - bei 5 % Grünlandumbruch sind Länder verpflichtet, eine Verordnung, mit der Grünlandumbruch genehmigungsbedürftig wird, zu erlassen
- **§ 5 Abs. 2, Nr. 5 BNatSchG**
 - Grünlandumbruchverbot auf best. Flächen (tägliche Wirtschaftsweise)
- **Weitere Regelungen zu Grünland**
 - § 76 Abs. 2, Abs. 3 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
 - § 23 BNatSchG in Naturschutzgebieten
 - § 30 Gesetzlich geschützten Biotopen
 - § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 WHG Gewässerrandstreifen

Länder:

Agrarrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland, wenn Dauergrünlandanteil gemäß § 3 DirektZahlVerpflG um mehr als 5 Prozent zurückgegangen ist (Ausnahmegenehmigung möglich)

Schleswig-Holstein:

Dauergrünland-Erhaltungsverordnung (DGL-VO SH) erlaubt keinen Umbruch von Dauergrünland für agrarwirtschaftliche Zwecke

Sachsen:

§ 8 Abs. 2. Nr. 10 Sächsisches Naturschutzgesetz: Umbruch von Dauergrünland zur Ackernutzung auf besonderen Standorten oder auf einer Grundfläche von mehr als 5.000 m² ist als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

Mecklenburg-Vorpommern:

§ 3 Abs. 2 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGERhG M-V) Sonderregelung Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland

- **BWaldG § 2 Abs. 1, 2: Rechtssicherheit**
Umtrieb innerhalb 20 Jahren erforderlich; Art. 2 der VO (EG) Nr. 1120/2009
Umtriebsdauer von höchstens 20 Jahren
→ KUP vom Waldbegriff ausgenommen;
- **§ 2 a, 8 InVekoSV - Beihilfefähig in Betriebsprämienregelung**
Mindestfläche des Betriebes von 1 ha; KUP-Schlaggröße von min. 0,3 ha
- **Bepflanzung von mehr als 50 Bäumen / ha auf Dauergrünland sind nicht mehr beihilfefähig innerhalb der CC (Art. 34 Auslegung der Kommission VO (EG) Nr. 1122/2009)**
→ Flächenstatus von KUP auf Grünland ändert sich → Dauerkultur

Bayern:

Art. 16 Abs. 1 S. 2 Bay WaldG

Baden-Württemberg:

§ 25a Abs. 2 LW / KultG BW

Anlage von KUP <20 Ar (2.000 m²) - Anzeigepflicht

Anlage von KUP >20 Ar (2.000 m²) - Aufforstungsgenehmigung erforderlich

Anlage von KUP >20 Ar (2.000 m²) auf Dauergrünland: Nur bei hinreichendem Ausgleich des Dauergrünlandverlustes, bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls od. bei einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall

Mecklenburg-Vorpommern:

§ 3 Abs. 2 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGERhG M-V) Sonderregelung

Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland mit Genehmigung

- **Biokraft-NachV**
Flächen mit hohem Naturschutzwert und hohem Kohlenstoffstand ausgenommen, wenn aus KUP Biokraftstoffe erzeugt werden
- **BiomasseV Anlage 3 (zu § 2a Absatz 1 und 2) – Regelung zu den Rohstoffen, die eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung erhalten (EEG)**
Holz aus KUP:
„sofern KUP nicht auf Grünlandflächen (mit oder ohne Grünlandumbruch), in Naturschutzgebieten, in Natura 2000-Gebieten oder in Nationalparks angepflanzt wurden und sofern keine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha in Anspruch genommen wurde, einschließlich Rinde.“

Fällt die Anlage von KUP grundsätzlich unter das Verbot der Grünlandumwandlung und muss auf die 5 % Quote angerechnet werden?

Anbau von KUP

- **Etablierung: Vollumbruch mittels Pflug**
alternative Anbauverfahren bei KUP auf Grünland möglich
- **Rekultivierung: Umbruch mittels Rodefräsen**

Fällt die Anlage von KUP grundsätzlich unter das Verbot der Grünlandumwandlung und muss auf die 5 % Quote angerechnet werden?



Anbau von KUP auf Grünland führt zur Reduktion des Grünlandanteils

- **Anbau von KUP – außer Null-Variante – mit Umbruch**
- **Widerspruch zum Grünlanderhaltungsgebot**
- **Dauerkultur ändert den Status der Grünlandfläche**

Greening

- Diversifizierung der Fruchtarten
- Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)
→ KUP-Anbau im Rahmen der Ökolog. Vorrangflächen gelistet (Art. 32)
- Erhalt von Dauergrünland

Dauergrünlandflächen, die voraussichtlich zukünftig beihilfefähig sind:

- Dauergrünland nach bisheriger Definition
 - Dauergrünland, bei dem Gras oder Grünfütterpflanzen überwiegen und das mit Bäumen oder Büschen bewachsen ist
 - Flächen, bei denen Gras oder Grünfütterpflanzen nicht überwiegen und die Teil etablierter Weidepraktiken sind
- Jährlicher Vergleich des Dauergrünlandanteils mit dem Referenzwert von 2012 / 2015
- > 5 % Grünlandverlust führt zur Verpflichtung der Wiedereinsaat
- In definierten Kulissen für Grünland auf Moorstandorten und in Feuchtgebieten in Vogelschutz- und FFH-Gebieten wird ein Umbruchverbot gelten. Darüber hinaus können auch weitere Gebietskulissen von den Mitgliedsstaaten bestimmt werden.
- Beibehaltung der bisherigen CC-Regelung bis 2015

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



gefördert vom

